

11. Abrechnung von laufenden Bezügen für eine volle Abrechnungsperiode

11.1. Allgemeines

In diesem Kapitel wird die Abrechnung von laufenden Bezügen (ohne Sonderformen) für Arbeiter und Angestellte **für eine volle Abrechnungsperiode** behandelt.

Die Abrechnung für andere Berufsgruppen (z.B. Lehrlinge) und für bestimmte Bezugsbestandteile (z.B. Zulagen und Zuschläge, Sonderzahlungen) wird in späteren Kapiteln besprochen.

Das Abrechnungsschema für laufende Bezüge umfasst im Regelfall:

Abrechnungsschema:	Behandlung im Kapitel bzw. Punkt:
Grundbezug (Normalbezug)	9.2. und 11.3.
+ zusätzliche Bezugsbestandteile (z.B. laufende Prämie)	unter der jeweiligen Bezugsbezeichnung im Bezugsartenschlüssel (→ 45.) zu finden
<hr/>	
= Bruttobezug (Summe der laufenden Bezüge)	
- Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung ¹⁴²	11.4.1.
- Service-Entgelt ¹⁴²	37.2.6.
- Lohnsteuer ¹⁴²	11.4.2.
- Gewerkschaftsbeitrag ¹⁴³	11.4.3.
- Betriebsratsumlage ¹⁴³	11.4.4.
- Vorschüsse/Akontozahlungen ¹⁴⁴	11.4.5.
- gepfändeter Betrag ¹⁴⁵	43.
- andere Abzüge ¹⁴⁴	11.4.5.
= Nettobezug	
= Auszahlungsbetrag	9.4. und 9.5.

11.2. Volle Abrechnungsperioden

Das ASVG bestimmt dazu:

Beitragszeitraum ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder wenn dies zur Sicherung

¹⁴² Gesetzliche Abzüge.

¹⁴³ Freiwillige Abzüge.

¹⁴⁴ Rückverrechnungen.

¹⁴⁵ I.d.R. gerichtlich angeordnete Abzüge.

des Beitragseinzugs erforderlich ist, kann die Satzung des Trägers der Krankenversicherung auch längere Beitragszeiträume bis zu einem **Vierteljahr** bestimmen. Bei **geringfügigen** Beschäftigungsverhältnissen (\rightarrow 31.4.) ist der Beitragszeitraum das **Kalenderjahr** (§ 44 Abs. 2 ASVG).

Das EStG bestimmt dazu:

Ist der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber im Kalendermonat durchgehend beschäftigt, ist der **Lohnzahlungszeitraum der Kalendermonat**¹⁴⁶ (§ 77 Abs. 1 EStG).

11.3. Grundbezug

Das Kapitel 9 hat das Arbeitsentgelt zum Inhalt. Darauf aufbauend wird in diesem Punkt nur mehr die Umrechnung von einem Stundenlohn auf einen Monatslohn behandelt.

Bei vereinbartem Stundenlohn und unter Annahme einer 40-Stunden-Woche wird wie folgt umgerechnet:

$$1. \text{ Stundenlohn} \times 40 \times 4,333 = \text{Monatslohn}$$

Den Faktor 4,333 erhält man wie folgt:

$$\frac{52 \text{ Wochen/Jahr}}{12 \text{ Monate/Jahr}} = 4,333$$

Ein Monat hat durchschnittlich 4,333 Wochen.

$$2. \text{ Stundenlohn} \times 173,333 = \text{Monatslohn}$$

Den Faktor 173,333 erhält man wie folgt:

$$40 \times 4,333 = 173,333$$

Ein Monat hat durchschnittlich 173,333 Stunden.

In der Praxis werden die Faktoren

4,333	häufig auf	4,33	gekürzt.
173,333		173	

Sofern der anzuwendende Kollektivvertrag nicht diese gekürzten Faktoren bestimmt, stellt diese Kürzung eine zwar geringe, aber doch ungerechtfertigte Schmälerung des Lohns dar.

$$3. \text{ Stundenlohn} \times \text{Anzahl der effektiv möglichen Arbeitsstunden des jeweiligen Monats} = \text{Monatslohn}$$

Bestimmt der anzuwendende Kollektivvertrag keine Umrechnungsvariante, ist jede dieser Varianten erlaubt.

¹⁴⁶ Wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

11.4. Gesetzliche und freiwillige Abzüge

11.4.1. Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung

11.4.1.1. Einführung in die Beitragsermittlung

Grundsätzlich tragen der Dienstnehmer und der Dienstgeber **gemeinsam** den Sozialversicherungsbeitrag (SV-Beitrag).

Den Anteil, den der

- Dienstnehmer zu tragen hat, nennt man **Dienstnehmeranteil (DNA)** zur Sozialversicherung,

den Anteil, den der

- Dienstgeber zu tragen hat, nennt man **Dienstgeberanteil (DGA)** zur Sozialversicherung.

Die Zusammensetzung dieser Anteile für laufende Bezüge ist nachstehender Tabelle zu entnehmen. Die Beitragssätze finden Sie unter Punkt 11.4.1.2.1.

Die eigentlichen Versicherungsbeiträge	Vom Dienstnehmer zu tragen	Vom Dienstgeber zu tragen
① Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) gem. AMPFG	ja	ja
② Krankenversicherungsbeitrag (KV) gem. ASVG	ja	ja
③ Unfallversicherungsbeitrag (UV) gem. ASVG	nein	ja
④ Pensionsversicherungsbeitrag (PV) gem. ASVG	ja	ja
Sonstige Beiträge und Umlagen		
⑤ Arbeiterkammerumlage (AK) gem. AKG	ja	nein
⑥ Wohnbauförderungsbeitrag (WF) gem. WFG	ja	ja
⑦ Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz (IE) gem. IESG	nein	ja
⑧ Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitengesetz (NB) gem. NSchG	nein	ja
Die Summe aller Beiträge nennt man den	DNA	DGA

Diese Tabelle beinhaltet keine der nachstehend angeführten Ausnahmen!

Erläuterungen zu:

①

Das **Arbeitslosenversicherungsgesetz** (AIVG, BGBl 1977/609) regelt die gesetzliche Versicherungspflicht für den Fall der Arbeitslosigkeit. Der Arbeitslosenversiche-

rungsbeitrag wird im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG, BGBl 1994/315) geregelt.

Im Zusammenhang mit dem Bonussystem (→ 37.2.4.1.) kommt es zum Entfall des Dienstgeberanteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

Bezüglich Personen mit geringem Entgelt kommt es zur Verminderung bzw. zum Entfall des Dienstnehmeranteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (→ 31.13.).

Der gesamte Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) entfällt für ältere Personen (→ 31.12.).

② , ③ , ④

Das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** (ASVG, BGBl 1955/189) regelt die gesetzliche Versicherungspflicht für den Fall einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Berufskrankheit und der Pension (→ 6.).

Für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung (und nicht vom Dienstgeber) zu zahlen (§ 51 Abs. 6 ASVG).

Im Zusammenhang mit Betriebsneugründungen (NeuFöG, → 37.5.) ist kein Unfallversicherungsbeitrag zu zahlen.

Ab 1. 1. 2018 ist (befristet bis 31. 12. 2020) für bestimmte Aushilfskräfte kein Unfallversicherungsbeitrag zu entrichten (§ 53a Abs. 3b ASVG, → 31.3.).

⑤

Das **Arbeiterkammergesetz** (AKG, BGBl 1991/626) regelt die zwangsweise Mitgliedschaft zur gesetzlichen Interessenvertretung für Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und freie Dienstnehmer i.S.d. § 4 Abs. 4 ASVG (→ 31.8.1.). In der Regel haben alle Dienstnehmer und freie Dienstnehmer, die versicherungspflichtig beschäftigt sind (**ausgenommen Lehrlinge und geringfügig beschäftigte Personen** (§ 17 Abs. 2 AKG; E-MVB, KU-0003)), die Umlage zur Kammer für Arbeiter und Angestellte zu entrichten.

Nicht arbeiterkammerzugehörig und daher auch **nicht kammerumlagepflichtig** sind u.a.

- **leitende Angestellte.** In Unternehmen
 - mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH bzw. AG) sind das lediglich die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder, in Unternehmen
 - mit anderer Rechtsform (z.B. KG, GmbH & Co. KG, OG) sind das jene Angestellten, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht¹⁴⁷,
- **Berufsanwärter** der Wirtschaftstreuhandler,
- Rechts- und Patentanwaltsanwärter,
- Notariatskandidaten,
- Ärzte sowie in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte Pharmazeuten,
- Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 10 AKG).

¹⁴⁷ Ein **Prokurist**, der lediglich mit der Vertretung des Unternehmens betraut ist, jedoch über keine Geschäftsführerbefugnisse verfügt, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 2 Z 2 AKG und gehört folglich der Kammer für Arbeiter und Angestellte als deren Mitglied an (VfGH 6. 3. 2009, B 616/08).

⑥

Das **Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages** (WFG, BGBl 1952/13) regelt u.a. die Aufbringung von Mitteln für den geförderten Wohnbau. Bei mehrfacher Beschäftigung ist der Wohnbauförderungsbeitrag nur soweit zu leisten, als die Summe der Entgelte aus zwei oder mehreren Beschäftigungen die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (E-MVB, WB-0002).

Kein Wohnbauförderungsbeitrag ist zu entrichten für

- Lehrlinge (→ 28.),
- Dienstnehmer, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind und für die das Landarbeitsgesetz gilt, sowie Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands beschäftigt sind,
- Dienstnehmer, auf die das Hausbesorgergesetz anzuwenden ist, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde,
- Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstands Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen,
- geringfügig beschäftigte Dienstnehmer oder Heimarbeiter (→ 31.4.),
- Dienstnehmer während des geförderten Zeitraums nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz¹⁴⁸ (→ 37.5.),
- freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG (→ 31.8.),
- Selbstversicherte gem. § 19a ASVG (→ 6.3., → 31.4.5.),
- die nicht im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigten Kinder, Enkel-, Wahl- oder Stiefkinder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen (gem. § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG),
- Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG¹⁴⁹ (→ 31.9.3.).

(E-MVB, WB-0003)

⑦

Das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz** (IESG, BGBl 1977/324) regelt die Entgeltfortzahlung bei Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers u.a. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Sanierungs- bzw. Konkursverfahrens), Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Vermögenslosigkeit (→ 33.7.).

¹⁴⁸ Dies betrifft allerdings nur den Entfall des Dienstgeberanteils am Wohnbauförderungsbeitrag.

¹⁴⁹ Vgl. dazu die Ausführungen der Gebietskrankenkassen:

- Vorstände einer Aktiengesellschaft, für die keine Arbeitslosenversicherungs- und Lohnsteuerpflicht besteht;
- Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypotheken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen (GKK-Arbeitsbehelf 2017).

Der IE-Zuschlag ist grundsätzlich für alle **in der Arbeitslosenversicherung pflichtversicherten** Dienstnehmer und freien Dienstnehmer i.S.d. § 4 Abs. 4 ASVG (→ 31.8.1.) zu leisten.

Kein IE-Zuschlag (weil vom IESG ausgenommen bzw. befreit) ist zu entrichten für

- Dienstnehmer des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
- Dienstnehmer von Dienstgebern, die entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder gem. völkerrechtlicher Verträge oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Immunität genießen,
- Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluss ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird,
- geringfügig beschäftigte Personen (→ 31.4.),
- ältere Personen (→ 31.12.),
- Lehrlinge für die gesamte Dauer der Lehrzeit (vgl. § 12 Abs. 2 IESG).

Ebenso ist **kein IE-Zuschlag** zu entrichten für

- unternehmensrechtliche Geschäftsführer einer GmbH **ohne Arbeitsverhältnis**^{150 151} (→ 31.10.2.),
- Vorstandsmitglieder von Genossenschaften **ohne Arbeitsverhältnis**¹⁵⁰,
- Vorstandsmitglieder von Sparkassen und
- Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, da solche arbeitsrechtlich in **keinem Arbeitsverhältnis** stehen^{150 151 152} (→ 31.9.).

⑧

Das **Nachtschwerarbeitsgesetz** (NSchG, BGBl 1981/354) regelt u.a. den Anspruch auf Sonderruhegeld (Pension) für Dienstnehmer, die während ihrer Berufstätigkeit eine bestimmte Anzahl von Kalendermonaten Nachtschwerarbeit geleistet haben (→ 17.3.).

Bezüglich der abgabenrechtlichen Behandlung älterer Dienstnehmer siehe Punkt 31.1&

Die Berechnung des **Dienstgeberanteils** erfolgt im Zuge der außerbetrieblichen Abrechnung und ergibt sich aus dem **Unterschiedsbetrag** zwischen der Gesamtsumme der Beiträge und den Dienstnehmeranteilen (→ 37.2.1.1.).

150 Das IESG stellt auf den Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsrechts ab. Ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist nach dem ausdrücklich oder schlüssig vereinbarten Vertragsinhalt zu beurteilen. Entscheidend für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ist die Unterworfenheit des Arbeitnehmers unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers, die sich in organisatorischer Gebundenheit, besonders bezüglich Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle, und weitgehendem Ausschluss der Bestimmungsfreiheit des Arbeitnehmers äußert.

151 Es liegt auch kein freies Dienstverhältnis i.S.d. § 4 Abs. 4 ASVG vor (E-MVB, 004-ABC-G-003) (→ 31.9.3., → 31.10.2.2.1.). Vgl. zur Einstufung von GmbH-Geschäftsführern als freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG jedoch VwGH 19. 10. 2015, 2013/08/0185.

152 Da **Vorstände** einer Aktiengesellschaft keine Arbeitnehmer i.S.d. Arbeitsvertragsrechts sind, ist auch kein IE-Zuschlag – unabhängig von der Arbeitslosenversicherungs- und Lohnsteuerpflicht – zu entrichten (OGH 24. 3. 2014, 8 ObS 3/14 w; vgl. auch GKK-Arbeitsbehelf 2017).

Die Berechnung des **Dienstnehmeranteils** erfolgt im Zuge der **Bezugsabrechnung**. Grundlage für die Berechnung dieser Anteile ist die „**allgemeine Beitragsgrundlage**“.

Die allgemeine Beitragsgrundlage erhält man auf Grund nachstehender Berechnung:

<p>Summe der laufenden Bezüge</p> <p>– Bezüge, die nicht als Entgelt i.S.d. § 49 Abs. 1 ASVG gelten (beitragsfreies Entgelt)</p>	<p>Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat (Anspruchsprinzip)¹⁵³ oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z.B. in Form von Trinkgeld) erhält (Zuflussprinzip)¹⁵³ (§ 49 Abs. 1 ASVG) (→ 6.2.7.).</p> <p>Das beitragsfreie Entgelt ist im § 49 Abs. 3 ASVG taxativ (erschöpfend) aufgezählt (→ 21.1.).</p>		
<p>= beitragspflichtiges Entgelt</p> <p style="text-align: center;">Dieses kann sich – falls es hoch genug ist – teilen in</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="164 906 658 1466" style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>beitragspflichtiges Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage (= allgemeine Beitragsgrundlage);</p> <p>Das ASVG bezeichnet die Beiträge der allgemeinen Beitragsgrundlage als die „allgemeinen Beiträge“,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die in Form des DNA vom Dienstnehmer getragen werden. – die in Form des DGA vom Dienstgeber getragen werden. <p>Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst (= die allgemeine Beitragsgrundlage) (§ 44 Abs. 1 ASVG).</p> </td> <td data-bbox="658 906 1148 1466" style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>beitragspflichtiges Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage.</p> </td> </tr> </table>		<p>beitragspflichtiges Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage (= allgemeine Beitragsgrundlage);</p> <p>Das ASVG bezeichnet die Beiträge der allgemeinen Beitragsgrundlage als die „allgemeinen Beiträge“,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die in Form des DNA vom Dienstnehmer getragen werden. – die in Form des DGA vom Dienstgeber getragen werden. <p>Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst (= die allgemeine Beitragsgrundlage) (§ 44 Abs. 1 ASVG).</p>	<p>beitragspflichtiges Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage.</p>
<p>beitragspflichtiges Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage (= allgemeine Beitragsgrundlage);</p> <p>Das ASVG bezeichnet die Beiträge der allgemeinen Beitragsgrundlage als die „allgemeinen Beiträge“,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die in Form des DNA vom Dienstnehmer getragen werden. – die in Form des DGA vom Dienstgeber getragen werden. <p>Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst (= die allgemeine Beitragsgrundlage) (§ 44 Abs. 1 ASVG).</p>	<p>beitragspflichtiges Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage.</p>		

Im Fall einer abweichenden Vereinbarung der Arbeitszeit (z.B. bei Einarbeitszeit, → 16.2.1.2.1.) gilt das Entgelt für jene Zeiträume als erworben, die der Dienstnehmer eingearbeitet hat (§ 44 Abs. 7 ASVG).

¹⁵³ Siehe dazu Punkt 6.2.7.

11.4.1.2. Berechnung des Dienstnehmeranteils

Für die Berechnung der Beiträge und als Abrechnungsverfahren mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung sieht das ASVG zwei Verfahren vor:

Das Selbstabrechnungsverfahren	und	das Vorschreibeverfahren.
Findet i.d.R. für Mittel- und Großbetriebe Anwendung.		Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann geregelt werden, dass bestimmten Gruppen von Dienstgebern die Beiträge vorzuschreiben sind. Dienstgebern, in deren Betrieb weniger als 15 Dienstnehmer beschäftigt sind, sind auf Verlangen die Beiträge jedenfalls vorzuschreiben (§ 58 Abs. 4 ASVG).

11.4.1.2.1. Selbstabrechnungsverfahren (Lohnsummenverfahren)

Das Selbstabrechnungsverfahren	nennt man auch	Lohnsummenverfahren.
↓		↓
Diese Bezeichnung bringt zum Ausdruck, dass der Dienstgeber bei diesem Verfahren die Beiträge selbst ermittelt und mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung ¹⁵⁴ abrechnet.		Diese Bezeichnung bringt zum Ausdruck, dass der Dienstgeber bei diesem Verfahren dem zuständigen Träger der Krankenversicherung ¹⁵⁵ die Beitragsgrundlagen aller Dienstnehmer in einer Summe meldet. ¹⁵⁶

Für den Normalfall hat der Dienstnehmer Beiträge im Ausmaß nachstehender Prozentsätze zu tragen:

	Arbeiter	Angestellte
Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1, 3 AMPFG)	3,00% ①②	3,00% ①②
Krankenversicherungsbeitrag (§§ 51 Abs. 1 ASVG)	3,87%	3,87%
Pensionsversicherungsbeitrag (§§ 51 Abs. 1 ASVG)	10,25%	10,25%
Arbeiterkammerumlage (§ 61 Abs. 2 AKG)	0,50%	0,50%
Wohnbauförderungsbeitrag (§ 3 Abs. 1 WFG)	0,50%	0,50%
Gesamt	18,12%	18,12%

Die Prozentsätze können von der im GKK-Arbeitsbehelf (→ 6.6.) enthaltenen Beitragsabzugstabelle abgelesen werden (siehe übernächste Seite).

154 Die Beiträge können **nur** mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung abgerechnet werden.

155 Die Meldung kann bei diesem oder bei einem anderen ASVG-Versicherungsträger eingebracht werden (Allspartenservice, → 39.1.1.1.6.).

156 Diese Vorgehensweise entfällt mit 31. 12. 2017 (→ 39.1.1.1.).

① Bezüglich des Entfalls des Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei älteren Dienstnehmern siehe Punkt 31.12.

② Bei geringem Entgelt (gemeint ist der beitragspflichtige Bezug) **vermindert** sich der zu entrichtende Arbeitslosenversicherungsbeitrag durch eine Senkung des auf den Pflichtversicherten entfallenden Anteils. **Der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil** des Arbeitslosenversicherungsbeitrags beträgt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

1. bis	€ 1.342,00	0%,
2. über	€ 1.342,00 bis € 1.464,00	1%,
3. über	€ 1.464,00 bis € 1.648,00	2%
4. über	€ 1.648,00	3% (§ 2a Abs. 1 AMPFG).

Bezüglich der abgabenrechtlichen Behandlung von Dienstnehmern mit geringem Entgelt siehe Punkt 31.13.

Der über diese Prozentsätze ermittelte Dienstnehmeranteil ist (unter Berücksichtigung der allgemeinen Rundungsregel) kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden. Maßgebend für den Rundungsvorgang ist die **dritte Nachkommastelle**.

Dazu ein **Beispiel**: € 123,454 ergibt gerundet € 123,45;
€ 123,455 ergibt gerundet € 123,46.

Bei dieser Art der Berechnung des allgemeinen Beitrags ist auch die **Höchstbeitragsgrundlage** zu berücksichtigen.

Unter der Höchstbeitragsgrundlage versteht man den jeweils höchsten Betrag, bis zu dem Beiträge erhoben werden. Für Beträge, die über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, ist kein Dienstnehmeranteil zu berechnen. Derzeit gibt es für alle Versicherungen, Umlagen usw. eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage.

Bezüglich der Höchstbeitragsgrundlage bestimmt das ASVG:

Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im **Durchschnitt** des Beitragszeitraums oder des Teils des Beitragszeitraums, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten (§ 45 Abs. 1 ASVG).

Das heißt, dass bei schwankendem Verdienst während des Beitragszeitraums der **durchschnittliche Tagesverdienst** der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gegenüberzustellen ist.

In der Praxis wird die durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Gesundheit festgelegte tägliche Höchstbeitragsgrundlage auf eine entsprechende monatliche Höchstbeitragsgrundlage umgerechnet.

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt	für 1 Tag	für 1 Monat
in der/bei der/beim Arbeitslosenversicherung (§ 2 Abs. 1 AMPFG) Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) Arbeiterkammerumlage (§ 61 Abs. 2 AKG) Wohnbauförderungsbeitrag (§ 3 Abs. 1 WFG)		€ 166,00 × 30 = € 4.980,00 ein Kalendermonat ist mit 30 Kalendertagen anzusetzen (§ 45 Abs. 1 ASVG).

Beitragsgruppen und Beitragssätze 2017 (ohne Lehrlinge)

Beitragsgruppen	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Krankenversicherung		Unfallversicherung	Pensionsversicherung		Arbeitslosenversicherung	
				Gesamt	DN-Anteil		nur DG	Gesamt	DN-Anteil	Gesamt
A1	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
A2u, A2	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
A3u	36,45	19,33	17,12	7,65	3,87		22,80	10,25	6,00	3,00
A4u	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
A1l	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
A2lu, A2l	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
A3lu	36,45	19,33	17,12	7,65	3,87		22,80	10,25	6,00	3,00
A4lu	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
N14, N14k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
N14u, N14o ¹⁾										
D1	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
D1p ²⁾	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
D2u, D2	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
D2pu, D2p	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
D3u	36,45	19,33	17,12	7,65	3,87		22,80	10,25	6,00	3,00
D4u	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
D4pu	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
D2x ³⁾	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
D4xu ³⁾	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
N24, N24k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
N24u, N24o ¹⁾										
L1r, M1r	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
L2ru, M2ru	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
L2r, M2r	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
L4ru, M4ru	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
L14, L14k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
L14u, L14o ¹⁾										
M24, M24k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
M24u, M24o ¹⁾										
N13e ¹⁾	7,65	7,65		7,65						
N21r	14,95	8,08	6,87	7,65	3,87	1,30			6,00	3,00
N22u, N22r	8,95	5,08	3,87	7,65	3,87	1,30				
N23a	13,65	6,78	6,87	7,65	3,87				6,00	3,00
N23u	7,65	3,78	3,87	7,65	3,87					

Umlagen/ Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
AK	0,50		0,50
LK	0,75		0,75
WF	1,00	0,50	0,50
SW	1,40	0,70	0,70
IE	0,35	0,35	
NB	3,40	3,40	
BV	1,53	1,53	

¹⁾ Sind von der Entrichtung der Umlagen/Nebenbeiträge befreit, Beitrag zur BV ist zu entrichten.

²⁾ Vorstandsmitglieder von Sparkassen haben keinen IESG-Beitrag zu entrichten.

³⁾ Die Beiträge sind zur Gänze vom Vorstandsmitglied (Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter) zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

Beitragsgruppenbestimmung für den Regelfall

(das vollständige Beitragsgruppenschema finden Sie im Internet unter www.sozialversicherung.at)

Hinweis: Über ein Beitragsgruppen-Ermittlungsprogramm kann man die jeweils zu berücksichtigende Beitragsgruppe feststellen. Sie finden dieses u.a. unter www.noedis.at → Beitragsgruppe ermitteln.

Das über dieses Programm ermittelte **Ergebnis** zeigt den **Regelfall** für den abgefragten Dienstnehmer (Lehrling), die Rechtslage des aktuellen Jahres und ev. Folgebeitragsgruppen (die jeweilige(n) fallbezogene(n) Beitragsgruppe(n) des/der nächsten Kalenderjahre[s]) an. Für Personen, für die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer **Alterspension** (oder gleichartige Leistungen) zutreffen bzw. eine derartige Leistung zuerkannt wurde (→ 31.12.), kann allerdings das Datum der Folgebeitragsgruppe **nicht korrekt angezeigt** werden.

Arbeiterinnen und Arbeiter (dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig)	
A1	<ul style="list-style-type: none"> > Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> • dem EFZG unterliegen, auch Ladnerinnen und Ladner • dem EFZG unterliegen und die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG leisten • dem EFZG unterliegen und in einem Betrieb beschäftigt sind, der unter den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fällt; > Hausbesorgerinnen und Hausbesorger, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2000 und Hausbetreuerinnen und Hausbetreuer, deren Dienstverhältnis nach dem 30.6.2000 abgeschlossen wurde, mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze; > Arbeiterinnen und Arbeiter, die dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegen (§ 4 Abs. 1 Z. 7 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. c AIVG); > Hausgehilfinnen und Hausgehilfen bzw. auch Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden; > die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer (Arbeiterinnen bzw. Arbeiter) beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, sofern es sich nicht um eine hauptberufliche Beschäftigung in einem land-/forstwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die hauptberuflich tätigen Kinder sind nach dem BSVG pflichtversichert (Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 Z 1 ASVG).
A1	Fallweise beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter nach §§ 471a - 471e ASVG, wenn deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.
A2u	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates (vorher BEGR A1, J1).
A2	<ul style="list-style-type: none"> > Hausbesorgerinnen und Hausbesorger, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2000 abgeschlossen wurde, mit einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze; > für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates BEGR A2 (vorher BEGR A1, J1, A2u).
A3u	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR A3u (vorher BEGR A1).
A4u	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR A4u (vorher BEGR A1, A2, A2u, A3u).

Arbeiterinnen und Arbeiter (geringfügige Beschäftigung)	
N14	Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde).
N14k	Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde).
N14u	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGRU N14u (vorher BEGR N14).
N14o	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N14o (vorher BEGR N14k).